Mitglied von SWISS SPEEDSKATING Postcheckkonto: 40-967-2

gegründet 6. September 1989



STATUTEN

Name und Sitz des Vereins

- Der Rollsport-Club Liestal (RSCL) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweiz.
 Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Liestal. Er ist Mitglied des Verbandes Swiss Speedskating.
- 2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

3. Der RSCL bezweckt die Förderung des Rollsports, insbesondere des Schnelllaufs durch die Organisation von Trainings, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen.

Gliederung

- 4. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglieder / Erwachsene
 - b) Juniorenmitglieder
 - c) Kindermitglieder
 - d) Familienmitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Passivmitglieder

Mitgliedschaft

- 5. Mitglied des RSCL kann jede Person werden, sofern diese gewillt ist, die Statuten einzuhalten und die Interessen des Vereins zu wahren.
- 6. Der Vorstand entscheidet auf Grund der schriftlichen Anmeldung endgültig über die Aufnahme.

Definition der Mitgliederkategorien

- 7. Aktivmitglieder / Erwachsene sind Personen, die im Kalenderjahr das 18. Altersjahr erreichen.
- 8. Juniorenmitglieder sind Personen, die im Kalenderjahr maximal das 17. Altersjahr (11 17 Jahre) erreichen.
- 9. Kindermitglieder sind Personen die im Kalenderjahr maximal das 10. Altersjahr (4 10 Jahre) erreichen.
- 10. Familienmitglieder sind Mitglieder, die aus mindestens einem gesetzlichen Vertreter und ihren Kindern bestehen.
- 11. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Rollsport allgemein oder um den Club speziell verdient gemacht haben. Sie werden durch die Jahresversammlung ernannt.
- 12. Passivmitglieder sind Personen, die den RSCL durch einen jährlichen Mitgliederbeitrag unterstützen.

Mitglied von SWISS SPEEDSKATING Postcheckkonto: 40-967-2

gegründet 6. September 1989



Aktivmitgliedschaft / Juniorenmitgliedschaft / Lizenzierung

- 13. Aktivmitglied oder Juniorenmitglied ist, wer an den vom Verein bestimmten Sportarten aktiv teilnimmt und trainiert.
- 14. Sobald ein Aktivmitglied oder Juniorenmitglied von einem schweizerisch anerkannten Rollsportverband eine Lizenz gelöst hat, unterstehen sowohl dieses Mitglied als auch der Verein den jeweiligen Bestimmungen des entsprechenden Verbandes und des allfällig entsprechenden Dachverbandes.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 15. Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder, die Ehrenmitglieder, ein gesetzlicher Vertreter eines Familienmitgliedes sowie ein gesetzlicher Vertreter eines Juniorenmitgliedes bzw. Kindermitgliedes.
- 16. Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor einer Versammlung schriftliche Anträge zu Handen des Vorstandes einreichen, die auf die Traktandenliste gesetzt werden müssen. Die Anträge sind zu begründen.
- 17. Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen Anfragen und Anträge zu Handen des Vorstandes stellen. Der Vorstand muss diese zur Prüfung entgegennehmen und sofort oder spätestens an der nächsten Versammlung behandeln.
- 18. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden:
 - a. wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt.
 - b. aufgrund eines Entscheides der Rekurskommission
 - c. wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangt.

Die ausserordentliche Versammlung muss spätestens 5 Wochen nach Eingang eines formgerechten und begründeten Begehrens abgehalten werden.

- Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vor dieser Versammlung, unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden, durch den Vorstand zu erfolgen.
- 19. Ein Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag termingerecht zu bezahlen und an der Jahresversammlung teilzunehmen.

<u>Austritt</u>

20. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

<u>Ausschluss</u>

- 21. Ein Mitglied, das den Statuten oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes anlässlich der Jahresversammlung durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.
- 22. Jedes Mitglied, das den Verein oder den Rollsport massiv in dessen Ansehen oder in dessen Finanzen schädigt, kann durch einen Mehrheitsentscheid des Vorstandes fristlos ausgeschlossen werden.
- 23. Der Ausschluss aus dem Verein muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Mitglied von SWISS SPEEDSKATING

Postcheckkonto: 40-967-2

gegründet 6. September 1989



Organisation

24. Die Organe des Vereins sind: a) die Jahresversammlung (JV)

b) der Vorstand

c) die Rechnungsrevisoren

<u>Jahresversammlung</u>

25. Die Jahresversammlung ist das oberste Organ und erledigt alle Geschäfte, die ihr durch die Statuten übertragen sind. Sie findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

a. Genehmigung der Jahresberichte: des Präsidenten

des Kassiers

der Rechnungsrevisoren evtl. weitere Organe

- b. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d. Statutenänderungen
- e. Festsetzung der ordentlichen und evtl. ausserordentlichen Beiträge
- f. Mutationen
- g. Genehmigung des Vereinsbudgets für die kommende Wettkampfsaison
- 26. Eine Änderung der Reihenfolge der Traktandenliste kann von der JV beschlossen werden.
- 27. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit (relatives Mehr) der gültigen Stimmen, mit Ausnahme folgender Fälle:
 - a. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen. In einem eventuell nötigen zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr der im ersten Wahlgang abgegebenen Stimmen.
 - b. Dem qualifizierten Mehr von 2/3 der gültigen Stimmen unterliegen folgende Wahlen und

Beschlüsse:

- 1. Aufnahme neuer Sektionen
- 2. Ausschluss eines Mitgliedes
- 3. Statutenänderung
- c. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins hat nur Gültigkeit, wenn er durch eine Mehrheit von 3/4 aller Stimmen, der zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitglieder, an einer ausserordentlichen Versammlung gefasst wird, oder in einem zweite Stimmgang durch schriftliche Abstimmung, wobei dabei 4/5 der Stimmen benötigt wird.
- 28. Stimmberechtigt an der JV sind:
 - a. Aktivmitglieder
 - b. Ein gesetzlicher Vertreter eines Juniorenmitgliedes
 - c. Ein gesetzlicher Vertreter eines Kindermitgliedes
 - d. Ein gesetzlicher Vertreter eines Familienmitgliedes
 - e. Ehrenmitglieder
 - f. Mitglieder des Vorstands

Bei b. und c. gilt: Pro Kind eine Stimme Bei d. gilt: Pro Person eine Stimme

Mitglied von SWISS SPEEDSKATING

Postcheckkonto: 40-967-2

rollsportctub liestal

gegründet 6. September 1989

- 29. Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem RSCL nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.
- 30. Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, sobald dies ein Mitglied verlangt.

Vorstand

- 31. Der Vorstand umfasst 3-7 Mitglieder:
 - 1. Präsident
 - 2. Kassier (Mitglieder und Finanzen)
 - 3. Aktuar
 - 4. Beisitzer
 - 5. Beisitzer
 - 6. Beisitzer
 - 7. Beisitzer
- 32. Der Vorstand wird von der JV für 1 Jahr gewählt und konstituiert sich selbst. Er verpflichtet sich, bis 4 Wochen nach der JV eine Konstitutionssitzung durchzuführen und die Mitglieder über deren Ausgang zu informieren.
- 33. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind und zur Sitzung ordentlich eingeladen wurde.
- 34. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der JV vorbehalten sind. In die Kompetenzen des Vorstandes fallen insbesondere:
 - a. Handhabung der Statuten und Reglemente
 - b. Einberufung der Versammlungen und Festsetzung der Traktanden
 - c. Vollzug der gefassten Beschlüsse
 - d. Erstellung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - e. Organisation von Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen. Er ist berechtigt entsprechende Arbeitsgruppen einzusetzen.
 - f. Verwaltung der Clubfinanzen. Der Vorstand führt die Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen und ist dem Verein für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich.
 - g. Aufnahme von Mitgliedern unter dem Jahr
 - h. Abschliessen von Werbeverträgen unter Einhaltung des Werbereglements von Swiss Speedskating

Rechnungsrevisoren

- 35. Zwei Revisoren überprüfen nach Rechnungsabschluss, vor der JV die Bücher. Sie haben der JV Bericht zu erstatten.
- 36. Die Rechnungsrevisoren werden von der JV für 1 Jahr gewählt.

Vertretung nach aussen

37. Der Präsident zeichnet mit dem Kassier oder dem Aktuar rechtsverbindlich. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- oder Postcheckverkehr.

Mitglied von SWISS SPEEDSKATING

Postcheckkonto: 40-967-2

gegründet 6. September 1989



Finanzielle Verbindlichkeiten

- 38. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 39. Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:
 - a. den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder
 - b. den Einnahmen aus Wettkämpfen, Werbeverträgen, anderen Einnahmen und Schenkungen
- 40. Die Einnahmen bzw. das Vereinsvermögen werden verwendet zur Bestreitung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins, gemäss dem von der JV genehmigten Budget und weiteren, jeweils festgesetzten ausserordentlichen Ausgaben.
 Allfällige Entschädigungen für besondere Aufgaben von Delegierten, Vorstandsmitgliedern, Funktionären usw. werden durch den Vorstand festgesetzt, sofern diese nicht bereits budgetiert wurden.
- 41. Der Vorstand hat eine Entscheidungsbefugnis bis zum Betrag von Fr. 1000.00 pro Ereignis, für nicht budgetierte Ausgaben. Für höhere, nicht budgetierte, Ausgaben muss eine ausserordentliche Versammlung einberufen werden.

Versicherung und Haftung

42. Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Mitglieder bzw. der Trainings- oder Wettkampfteilnehmer. Der Verein haftet nicht für diesbezügliche Schadenfälle.

Auflösung des Vereins

- 43. Solange mindestens 7 Aktivmitglieder gewillt sind, den Verein weiterzuführen, kann dieser nicht aufgelöst werden.
- 44. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an den Verband Swiss Speedskating zu treuen Handen. Sollte innerhalb von 3 Jahren keine Neugründung unter dem gleichen Namen und im Sinne dieses Vereins erfolgen, fällt das Clubvermögen vollumfänglich dem Sportamt Baselland zu.

Schlussbestimmung

45. Diese Statuten treten sofort nach Annahme durch die JV in Kraft.

Hinweis: Bei Ausdrücken, die sowohl männliche als auch weibliche Personen betreffen, wurde aus Gründen einer leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, doch gelten damit stets auch die weiblichen Personen als miterfasst.

Liestal / Frenkendorf, 21.03.2022